



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. November 2019

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>336 Anerkennung einer Stiftung (LOOP Kinderhilfe-Stiftung) S. 489</p> <p>337 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Kreis Viersen über die Übertragung von bauaufsichtsbehördlichen Entscheidungen S. 490</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>338 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) S. 491</p>	<p>339 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.P.) S. 491</p> <p>340 Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 492</p> <p>341 Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung S. 492</p>
---	---

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 19. Dezember 2019.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 11. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2020 ist am Donnerstag, den 09. Januar 2020. Hierzu ist am Donnerstag, den 02. Januar 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

Beilage zu Ziffer 340: Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr – Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung am 13. September 2020

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

336 Anerkennung einer Stiftung (LOOP Kinderhilfe-Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2087

Düsseldorf, den 19. November 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„LOOP Kinderhilfe-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.06.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 489

337 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Kreis Viersen über die Übertragung von bauaufsichtsbehördlichen Entscheidungen**

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 14. November 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften vom 09.10.2019 / 29.10.2019 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften vom 09.10.2019 / 29.10.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Bergström

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen

Die Gemeinde Niederkrüchten – vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong – (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 69 Abs. 3 S. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. 2019, S. 193) (SGV. NRW. 232), den Gemeinden erstmals übertragenen Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über bestimmte Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften selbst zu entscheiden.

Die Beteiligten streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde delegiert die ihr nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW übertragene Aufgabe auf den Kreis.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgabe und nutzt die hierfür vorhandene Infrastruktur in der Kreisverwaltung.
- (3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgabe.

§ 2 Kostenerstattung

Auf die Erstattung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten wird verzichtet.

§ 3 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens

mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird.

- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligten ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Niederkrüchten, den 09. Oktober 2019

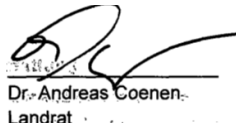
Für die Gemeinde Schwalmtal



Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Viersen, den 29. Oktober 2019

Für den Kreis Viersen



Dr. Andreas Coenen
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 490

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

338 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 02.07.2019

Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2018 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt bei einer Enthaltung einstimmig den Jahresabschluss 2018 für den NVN und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Gelsenkirchen, den 17. Oktober 2019

Freddy Heinzel
Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenlegung_ZV_NVN_2018.pdf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 491

339 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.P.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16 , vom 08.11.2019,
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Wollny, KHK 'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 491

340 Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020

- Siehe Beilage zu Ziffer 340

Essen, den 15. November 2019

Die Wahlleiterin

gez. Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 492

341 Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat in ihrer Sitzung am 11. Oktober 2019 gemäß § 46 g Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 30. Juni

1998 (GV. NW. 1998, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019, den Wahlausschuss für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR am 13. September 2020 gebildet, der neben der Regionaldirektorin als Wahlleiterin und Vorsitzenden aus 10 Beisitzern besteht.

Gemäß § 75 f i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), in Kraft getreten am 19. Oktober 2019, werden die Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hiermit öffentlich bekannt gemacht:

	Beisitzer:	Stellvertreter:
1. CDU	Sabine Mayweg	Marco Morten Pufke
2. CDU	Frank Heidenreich	Frank Berger
3. CDU	Uwe Kutzner	Christiane Moos
4. CDU	Josef Hovenjürgen	Roland Mitschke
5. SPD	Julia Kahle-Hausmann	Rainer Marschan
6. SPD	Jens Hebebrand	Bruno Sagurna
7. SPD	Silke Ossowski	Tanja Soschinski
8. B90/ Die Grünen	Karten Finke	Andreas Blanke
9. Die Linke	Eleonore Lubitz	Olaf Jung
10. FDP	Rainer Mull	Thomas Boos

Essen, den 15. November 2019

Die Wahlleiterin

gez. Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 492

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf